

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2458 071

Gesetz: BEG § 33

Rechtssatz: Die nach § 33 Satz 2 vorgeschriebene Berücksichtigung des vor dem Beginn der Verfolgung ausgeübten Berufs kann nicht dazu führen, eine geringere als die nach Satz 1 festzustellende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit anzunehmen. Die Vorschrift soll nur ermöglichen, zugunsten des Beschädigten in besonderen Fällen einen höheren Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit anzunehmen, als er sich nach Satz 1 ergeben würde.

Aktenzeichen: IV, ZR 72/58

Urteil des BGH vom 9. Juli 1958

OLG Bremen

LG Bremen

UE 33/57

Verkündet

am 9. Juli 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Verwaltungsinspektors Alfred G. [REDACTED] in
B [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Se-
nator für Arbeit in Bremen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] Dr. [REDACTED], [REDACTED] u. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Ras-
ke, Johannsen, Dr. v. Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Han-
seatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 11. De-
zember 1957 wird insoweit aufgehoben, als darin auf
die Anschlußberufung der Beklagten die Klage abge-
wiesen und als darin über die Kosten des Verfahrens
entschieden worden ist. In diesem Umfang und zur Ent-
scheidung über die Kosten der Revision wird der Rechts-
streit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1913 geborene Kläger wurde durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 10. März 1938 wegen Vorbereitung zum Hochverrat unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt, die er bis zum 25. September 1939 verbüßte. Der Kläger war als kaufmännischer Angestellter ausgebildet. Als er verhaftet wurde, war er Redaktionsgehilfe einer Bremer Tageszeitung. Nach der Haftentlassung wurde er am 11. Oktober 1939 als Umschüler und Hilfsschlosser zu einem Flugzeugwerk dienstverpflichtet. Bei ihm wurde er ab 1. September 1940 wieder als kaufmännischer Angestellter beschäftigt.

Am 16. November 1942 wurde der Kläger zur Wehrmacht eingezogen, bei der er bis zum Kriegsende Bewährungseinheiten zugeteilt war. Sowohl während der Strafhaft als auch in der Zeit seines Wehrdienstes hat der Kläger schwere, für ihn ungewohnte körperliche Arbeiten verrichten müssen.

Der Kläger ist jetzt als Verwaltungsinspektor Beamter der Beklagten. Er hat in dem vorliegenden Rechtsstreit Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit geltend gemacht.

Durch Urteil vom 21. Juni 1957 hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger als Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit eine Kapitalentschädigung von 7.100 DM und ab 1. November 1953 eine monatliche Rente von 100 DM zu zahlen. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.000 DM für vorläufig vollstreckbar erklärt worden.

Als bald nach der Verkündung dieses Urteils bat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers den Prozeßbevollmächtigten der



Beklagten um baldige Zahlung. Dieser erwiderte, daß die Beklagte mit der vom Landgericht vorgenommenen Einstufung des Klägers in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes nicht einverstanden sei. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers gab nicht zu erkennen, daß auch der Kläger das Urteil für falsch halte. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nahm daher an, der Kläger wolle sich mit den ihm zugesprochenen Beträgen zufrieden geben. Als der Kläger sich in einem Schreiben vom 28. August 1957 nochmals wegen der Zahlung an die Beklagte wandte, zahlte die Beklagte die dem Kläger durch das Urteil des Landgerichts zugesprochenen Beträge und die Kosten des Verfahrens, zu denen sie gleichfalls verurteilt war.

Der Kläger legte sodann am 21. September 1957 Berufung ein. Die Beklagte schloß sich dieser Berufung durch einen in der Verhandlung vom 6. November 1957 überreichten Schriftsatz an und beantragte, das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat in erster Linie geltend gemacht, die Anschlußberufung der Beklagten sei unzulässig, da diese ihm gegenüber dadurch, daß sie entsprechend dem Urteil des Landgerichts gezahlt habe, auf dieses Rechtsmittel verzichtet habe. Er hat weiter geltend gemacht, daß die Berufung auch unbegründet sei.

Die Beklagte hat geltend gemacht, der Kläger handle arglistig, wenn er sich auf einen von ihr etwa erklärten Verzicht auf das Rechtsmittel berufe, denn er habe sie in den Glauben versetzt, daß er sich mit dem Urteil zufrieden geben wollte. Erst nachdem sie im Vertrauen hierauf gezahlt habe, habe er Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung das Urteil des Landgerichts

geändert und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision in dem Urteil zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrag, die Anschlußberufung zu verwerfen oder zurückzuweisen. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Berufungsgericht hat zwar im Ergebnis zutreffend angenommen, daß die Anschlußberufung der Beklagten zulässig sei. Selbst wenn das Verhalten der Beklagten so zu verstehen ist, daß sie ^{damit} gegenüber dem Kläger auf das Rechtsmittel der Berufung verzichtet hätte, so war doch die Anschlußberufung nach § 521 ZPO zulässig. Diese Vorschrift bestimmt, daß der Berufungsbeklagte sich der Berufung anschließen kann, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat. Unmittelbar bezieht sich diese Bestimmung zwar nur auf den nach § 514 ZPO dem Gericht gegenüber erklärten Rechtsmittelverzicht. Sie muß aber ebenso auf den dem Prozeßgegner gegenüber vertraglich erklärten Rechtsmittelverzicht angewandt werden. Dieser kann, wenn nicht ausdrücklich auch auf die Anschließung verzichtet worden ist, nicht weiter wirken als der dem Gericht gegenüber erklärte Rechtsmittelverzicht. Daß die Beklagte nicht darauf verzichten wollte, sich einem etwa vom Kläger eingelegten Rechtsmittel anzuschließen, ergeben die insoweit rechtsbedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts.

II. Nach den vom Berufungsgericht bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist die Anschlußberufung jedoch nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. S. [REDACTED] festgestellt, daß der Kläger an ein Bandscheibenerkrankung leidet und daß durch dieses Leiden bei ihm Rückenschmerzen ausgelöst werden. Diese Rückenschmerzen, so führt das Berufungsgericht weiter aus, seien verfolgungsbedingt. Die Schmerzen seien zwar auf die anlagebedingte Erkrankung des Klägers zurückzuführen. Ohne die Verfolgung wären die Rückenschmerzen aber wahrscheinlich nicht oder jedenfalls nicht so zeitig und in dem vorliegenden Ausmaß ausgelöst worden.

Das Berufungsgericht ist auf Grund des Sachverständigen-gutachtens der Ansicht, daß dieses Leiden zwar zu einer allgemeinen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit führe, daß aber unter Berücksichtigung des früheren und des jetzigen Berufs des Klägers dieses Leiden zu keiner meßbaren Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit geführt habe. Das Oberlandesgericht ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß das Leiden des Klägers die Erwerbsfähigkeit eines körperlich, nicht dagegen die eines geistig Arbeitenden beeinträchtigt. Aus diesem Grunde hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen.

Diese Entscheidung beruht auf einer irrigen Auslegung des § 33 BEG. Diese Vorschrift entspricht dem § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1953 (BGBl I; 866). Sie ist nicht anders als diese Bestimmung auszulegen: Für § 30 Abs. 1 BVG wurde allgemein angenommen, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten festzustellen ist. Maßgebend ist die Minderung der Fähigkeit, sich auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens einen Erwerb zu verschaffen. Dabei ist von dem Erwerb auszugehen, den der Verletzte ohne den Körperschaden erzielen kann unter Berücksichtigung aller ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem gesamten Arbeitsmarkt sich bietenden Gelegenheiten. Wenn aber nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2

dieser Bestimmung der vor der Schädigung ausgeübte Beruf des Beschädigten zu berücksichtigen ist, so sollte dieser gegenüber der nach Abs. 1 Halbsatz 1 nach allgemeinen Gesichtspunkten zu bewertenden Minderung seiner Erwerbsfähigkeit besser, keineswegs aber schlechter gestellt werden. In dieser Weise ist § 30 BVG in ständiger Praxis der Versorgungsgerichte angewandt worden. Daß allein diese Auslegung den Absichten des Gesetzgebers entspricht, ergibt auch Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes vom 1. März 1951 zu den §§ 29, 30 BVG (Bundesversorgungsblatt 1951 Nr. 2 a S. 1 ff, 11). Es heißt dort: Die Minderung der Erwerbsfähigkeit sei dann höher als nach Abs. 1 zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Beschädigung in der Ausübung seines vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen oder angestrebten Berufs besonders betroffen werde. § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 6. Juni 1956 (BGBl I, 463) spricht dieses ausdrücklich aus. Es heißt dort: "Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen an seinem vor der Schädigung ausgeübten ... Beruf besonders betroffen wird, ..." Durch diese Fassung sollte aber der bisherige Rechtszustand nicht geändert werden. Die neue Fassung sollte vielmehr nur das bis dahin geltende Recht klarstellen, wie die Stellungnahme des Bundesarbeitsministers vom 25. August 1956 - V a² - 6886/56 - abgedruckt bei Püllmann/Sawusch, Das Bundesversorgungsgesetz 4. und 5. Aufl. Erl. zu § 30 - ergibt. In diesem Sinne ist § 30 a.F. BVG auch in dem Urteil des Senats vom 16. Januar 1957 - IV ZR 244/56 - (NJW RzW 1957, 121 Nr. 44) ausgelegt worden. § 33 BEG ist dem § 30 Abs. 1 BVG in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1953 nachgebildet. Der Gesetzgeber hat dadurch dem § 33 BEG im Hinblick auf die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit denselben Sinn beigelegt, den § 30 BVG hat. Daß dies auch die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, ergibt die Begründung zu § 15 e des Ent-

wurfs des BEG (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 1949 der 2. Wahlperiode 1953 S. 117). Es kann daher auch in § 33 BEG die Berücksichtigung des vor Beginn der Verfolgung ausgeübten Berufs nur dazu führen, daß eine höhere als die nach Satz 1 dieser Bestimmung festzustellende allgemeine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten angenommen wird.

Da das Oberlandesgericht diese Bestimmung falsch ausgelegt hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Der Senat konnte nicht selbst über die Anschlußberufung entscheiden, da das Berufungsgericht keine Feststellung über den Grad der sich nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BEG ergebenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers getroffen hat. Selbst wenn angenommen würde, daß das Berufungsgericht sich auch insoweit dem Gutachten des Sachverständigen anschließen wollte, würde sich daraus mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 34 BEG noch keine Feststellung über den Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers treffen lassen.

Der Sachverständige hat festgestellt, daß die Bänderschwäche nicht verfolgungs-, sondern anlagebedingt sei, daß es aber ohne die Haftbelastung wahrscheinlich nicht zu den Rückenschmerzen, unter denen der Kläger leidet, gekommen wäre. Er hat eine Erwerbsminderung von 30 % angenommen und ausgeführt, auf die Haftfolgen kämen dabei unter Berücksichtigung der Anlagemäßigen Bänderschwäche 20 %.

Eine Rente und Kapitalentschädigung würde dem Kläger nach §§ 31, 36 BEG nur zustehen, wenn die durch die Verfolgung bedingte Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit mindestens 25 % beträgt. Ob das zutrifft, ergibt das Sachverständigengutachten nicht mit Sicherheit. Für die Frage, ob und in welchem Umfang

7

die anlagebedingte Bänderschwäche die Erwerbsfähigkeit des Klägers beeinträchtigt^{hat}, muß nach §§ 34, 33 Satz 2 BEG der vor der Verfolgung ausgeübte Beruf des Klägers berücksichtigt werden. Der Kläger war kaufmännischer Angestellter und vor der Verfolgung Redaktionsgehilfe einer Zeitung. Es muß festgestellt werden, ob und in welchem Umfang die Bänderschwäche allgemein und für den vom Kläger früher ausgeübten Beruf zu einer Erwerbsminderung führte. Dabei ist von der für den Kläger günstigsten Feststellung auszugehen für die Entscheidung der Frage, inwieweit die jetzt festgestellte gesamte Erwerbsminderung verfolgungsbedingt ist. Würde der Sachverständige zu dem Ergebnis kommen, daß die Bänderschwäche unter Berücksichtigung des Berufs eines kaufmännischen Angestellten nicht als Erwerbsminderung angesehen werden kann, dann wäre die gesamte festgestellte Erwerbsminderung verfolgungsbedingt, obwohl das anlagebedingte Leiden eine wesentliche Ursache hierfür war. Das ergibt § 4 der 2. DV-BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wilden